

# RS UVS Niederösterreich 1992/06/09 Senat-WB-91-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1992

## Rechtssatz

Aus der Formulierung "Die Strafbemessung ist viel zu hoch" ist gerade noch ein begründeter Berufungsantrag zu erkennen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)